



Rat der  
Europäischen Union

039671/EU XXV. GP  
Eingelangt am 29/09/14

Brüssel, den 24. September 2014  
(OR. en)

13375/14

PROCIV 77  
JAI 688

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat  
Nr. Vordok.: 13013/14  
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur  
Risikomanagementfähigkeit  
- Annahme

---

1. Der Vorsitz hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse des von ihm am 15./16. Juli 2014 in Rom veranstalteten Workshops zur Risikomanagementfähigkeit einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erstellt.
2. Die Gruppe "Katastrophenschutz" hat diesen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates am 24. Juli und am 15. September 2014 geprüft. In der Folge wurde im Wege des schriftlichen Verfahrens am 19. September Einvernehmen erzielt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem in der Anlage wieder-gegebenen Text zuzustimmen und ihn dem Rat auf einer seiner nächsten Tagungen zur Annahme vorzulegen.

# **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Risikomanagementfähigkeit**

## **DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

1. unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union<sup>1</sup>, in dem vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten der Kommission nach der endgültigen Erarbeitung der einschlägigen Leitlinien – die bis zum 22. Dezember 2014 erfolgt und von der Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird – alle drei Jahre die Bewertung ihrer Risikomanagementfähigkeit auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene zur Verfügung stellen;
2. unter Berücksichtigung dessen, dass nach dem obengenannten Beschluss der Ausdruck "Risikomanagementfähigkeit" die Fähigkeit eines Mitgliedstaats oder seiner Regionen zur Verringerung, zur Anpassung an oder zur Abschwächung der in seinen Risikobewertungen ermittelten Risiken (Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeit einer Katastrophe) auf ein in diesem Mitgliedstaat annehmbares Maß bezeichnet, die Risikomanagementfähigkeit anhand der technischen, finanziellen und administrativen Fähigkeit zur Durchführung a) von angemessenen Risikobewertungen, b) einer angemessenen Risikomanagementplanung zur Prävention und Vorsorge und c) angemessener Maßnahmen zur Risikoprävention und -vorsorge beurteilt wird und die Leitlinien für die Bewertung der Risikomanagementfähigkeit Inhalt, Methodik und Struktur dieser Bewertungen betreffen;
3. unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. April 2011 zur Weiterentwicklung der Risikobewertung im Hinblick auf das Katastrophenmanagement innerhalb der Europäischen Union<sup>2</sup>, in denen betont wird, dass die Risikobewertung einen dauerhaften und notwendigen Baustein für die Entwicklung einer kohärenten Risikomanagementstrategie darstellt;

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

<sup>2</sup> Dok. 8068/11.

4. unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2009 zu einem Gemeinschaftsrahmen für die Katastrophenverhütung in der EU<sup>3</sup>, in denen die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2009 über ein Gemeinschaftskonzept zur Verhütung von Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen<sup>4</sup> als erster Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden und kohärenten Unionsrahmen bzw. einer umfassenden und kohärenten Strategie für die Katastrophenverhütung begrüßt wird, der bzw. die einen Beitrag zu einem integrierten Konzept für die Katastrophenschutzpolitik der EU leistet;
5. unter Bezugnahme auf die von der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Richtlinien vom 21. Dezember 2010 zur Bewertung und Kartierung von Risiken im Bereich des Katastrophenschutzes<sup>5</sup>;
6. unter Kenntnisnahme der Ergebnisse des Workshops über Risikomanagementfähigkeit vom 15./16. Juli 2014 in Rom, auf dem der Anstoß für eine Analyse des Konzepts der Risikomanagementfähigkeit gegeben und die Bedeutung eines integrativen Prozesses hervorgehoben wurde, bei dem die Mitgliedstaaten und die Kommission gemeinsam an der Vollendung dieser Analyse arbeiten werden, und in dessen Rahmen Vorschläge erarbeitet wurden, wie diese gemeinsame Aufgabe, die zur Ausarbeitung von Leitlinien zur Bewertung der Risikomanagementfähigkeit führen soll, durchzuführen ist;
7. unter Bezugnahme auf das laufende Verfahren zur Überarbeitung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015 zwecks Vorbereitung des Rahmens für die Reduzierung des Katastrophenrisikos für die Zeit nach 2015; unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2014 zum Hyogo-Rahmenaktionsplan für die Zeit nach 2015: Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz<sup>6</sup>, die im Anschluss an die Mitteilung der Kommission vom 8. April 2014<sup>7</sup> angenommen wurden, und in Anbetracht des Abschlussdokuments des europäischen Ministertreffens zum Thema Reduzierung des Katastrophenrisikos, das am 8. Juli 2014 in Mailand stattfand –

---

<sup>3</sup> Dok. 15394/09.

<sup>4</sup> Dok. 7075/09 (KOM(2009) 82).

<sup>5</sup> Dok. 17833/10 (SEC(2010) 1626).

<sup>6</sup> Dok. 9884/14.

<sup>7</sup> Dok. 8703/14 (COM(2014) 216).

8. erkennt an, dass die Bewertung der Risikomanagementfähigkeit in erster Linie eine Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, die aufgrund des für ein wirksames und effizientes Risikomanagement erforderlichen hohen Engagements auf nationaler und lokaler Ebene intern und eigenverantwortlich durchgeführt werden sollte;
9. hebt hervor, wie wichtig es ist, ein klares Ziel der Union festzulegen und auszuarbeiten, welche Ergebnisse bei der Entwicklung eines methodischen Ansatzes innerhalb der Leitlinien für die Bewertung der Risikomanagementfähigkeit angestrebt werden sollen;
10. nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten bei der Bewertung ihrer eigenen Risikomanagementfähigkeit ihre Fähigkeit beurteilen sollten, in welchem Maße sie Risikobewertung, Planung und Vorsorgemaßnahmen integriert durchführen können. Die technische, finanzielle und administrative Fähigkeit ist als integraler Bestandteil der Risikomanagementfähigkeit für jede dieser Maßnahmen von grundlegender Bedeutung;
11. betont, wie wichtig die Verbreitung nationaler und internationaler bewährter Verfahren zur Bewältigung naturbedingter und vom Menschen verursachter Risiken ist, und nimmt zur Kenntnis, dass transnationale und/oder makroregionale Risikobewertungen bei grenzüberschreitenden Risiken möglich und in einigen europäischen Regionen bereits eingeführt sind;
12. ist sich darin einig, dass eine umfassende und flexible Methode für die Bewertung der Risikomanagementfähigkeit es den Mitgliedstaaten erleichtern wird, ihre Risikomanagementfähigkeit auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene zu bewerten und etwaige Lücken oder Verbesserungen zu untersuchen. Die Schaffung einer solchen Methode führt gleichzeitig auch dazu, dass alle eine bessere umfassende Übersicht der Risiken in der EU erhalten;

13. nimmt Kenntnis von den Finanzierungsmöglichkeiten, die im Rahmen der bestehenden EU-Strukturfonds und von der Europäischen Investitionsbank für Investitionen in Katastrophenprävention und Wiederaufbau zur Verfügung gestellt werden, und sieht einer weiteren Sondierung der diesbezüglichen Möglichkeiten erwartungsvoll entgegen, so dass die verfügbaren Ressourcen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten bestmöglich genutzt werden. Dies könnte die Einrichtung einer Finanzierungsfazilität beinhalten, in der die bestehenden europäischen Ressourcen zusammengeführt werden und für alle Mitgliedstaaten zugänglich sind und mit der Investitionen für den Wiederaufbau nach Katastrophen sowie Katastrophenprävention und -vorsorge, möglicherweise in Kombination mit den EU-Strukturfonds, erleichtert werden;

**ersucht die Mitgliedstaaten,**

14. entsprechend ihrer jeweiligen nationalen Strategie für das Risikomanagement und unter Berücksichtigung der künftigen Leitlinien für die Bewertung der Risikomanagementfähigkeit interne Rahmen und/oder Methoden für die Bewertung ihrer Risikomanagementfähigkeit einzuführen;
15. bei der Einführung solcher Rahmen und/oder Methoden integrative Verfahren anzustreben, indem sie
- alle einschlägigen Behörden auf allen Ebenen und in allen Sektoren, gegebenenfalls einschließlich der Regulierungsbehörden, sowie private Akteure (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Eigentümer und Betreiber kritischer Infrastrukturen), Forschungszentren und Hochschulen, Medienbetreiber, Prüfungsausschüsse, Organisationen der Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit sowie andere relevante Interessenträger einbeziehen;
  - eine angemessene Einbeziehung der Zivilgesellschaft in Risikomanagementtätigkeiten, insbesondere auf lokaler Ebene, fördern, vor allem wenn es sich um Sensibilisierungskampagnen und Maßnahmen im Bereich Risikoprävention und -vorsorge, wie Programme und Maßnahmen zur Linderung der Folgen, handelt;
  - bestehenden Strukturen, Leitlinien und Standards im größtmöglichen Umfang Rechnung tragen;

16. die Auswertung vergangener Katastrophen, die Übungen und Erkenntnisse als wichtige Instrumente für die Bewertung der Risikomanagementfähigkeit in vollem Umfang zu nutzen;
17. eine Beteiligung an einer gegenseitigen Begutachtung auf freiwilliger Grundlage, die auf die Bewertung u.a. der Rahmen und/oder Methoden für die Bewertung der Risikomanagement-fähigkeit abzielt, als ein nützliches, komplementär zu den internen Bewertungen auf nationaler Ebene bestehendes Instrument in Erwägung zu ziehen;
18. die Kohärenz der auf nationaler oder subnationaler Ebene bestehenden Risikomanagement-strategien anzustreben, indem die verfügbaren Ressourcen optimal eingesetzt und die zur Verfügung stehenden EU-Mittel umfassend genutzt werden, um deutlich vorgegebene Ziele zu erreichen, einschließlich jener, die sich aus der Bewertung ihrer Risikomanagement-fähigkeit ergeben;

**ersucht die Kommission,**

19. Beispiele für bewährte Verfahren beim Risikomanagement in den Mitgliedstaaten, insbeson-dere im Zusammenhang mit Mechanismen zur Koordinierung der Akteure, zu ermitteln und zu verbreiten, um Vergleichbarkeit herzustellen und wechselseitiges Lernen zu ermöglichen;
20. enge Synergien und einen engen Erfahrungsaustausch mit internationalen Organisationen, wie dem Büro der Vereinten Nationen für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge (UNISDR) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), zu fördern, um die Kohärenz der Maßnahmen im Bereich des Katastrophenrisiko-managements untereinander zu gewährleisten und die Verbreitung bewährter Verfahren beim Risikomanagement unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern;
21. grenzüberschreitende Initiativen zur Risikobewertung, auch im Rahmen makroregionaler EU-Strategien, dort, wo es angebracht und kosteneffizient ist, zu fördern;
22. die Einbeziehung eines internationalen Sachverständigennetzwerks zu fördern, das die Beurteilung der Risikomanagementfähigkeit auf allen Ebenen des Verfahrens unterstützen und den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, beratend zur Seite stehen kann;

23. die Entwicklung von Systemen, Modellen oder Methoden für die Erhebung und den Austausch von Daten zwecks Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkung von Katastrophen auf einer alle Risiken berücksichtigenden Grundlage zu fördern;
24. zu ermitteln, welche bereits bestehende Expertengruppe am besten geeignet ist, kurze und prägnante Leitlinien sowie Anschlussmaßnahmen in Bezug auf die Risikomanagement-fähigkeit auszuarbeiten;
25. bei der Ausarbeitung der Leitlinien
  - die technische, finanzielle und administrative Fähigkeit genauer festzulegen und dabei die Besonderheiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die bereits auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene bestehenden Systeme, Strukturen und Methoden, die für die verschiedenen Arten von Risiken entwickelt wurden, sowie ihre territorialen Merkmale zu beachten. Hierbei sollte einer möglichen lokalen Dimension Rechnung getragen werden;
  - eine gemeinsame Terminologie zu entwickeln, gegebenenfalls unter Nutzung der bestehenden Terminologie als Bezugspunkt für Maßnahmen im Zusammenhang mit Risikomanagement;
  - bewährte Verfahren für die Risikomanagementfähigkeit, die von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Systemen oder in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, der OECD, dem UNISDR oder anderen Organisationen entwickelt wurden, zu berücksich-tigen;
  - eine nicht erschöpfende Liste etwaiger zu bewertender Probleme sowie Ansätze und Instrumente (die Referenzverfahren, Strukturen, Maßnahmen und Indikatoren für die Bewertung der Fähigkeit umfassen könnten) aufzunehmen, die für die Mitgliedstaaten bei der Bewertung ihrer Risikomanagementfähigkeit von Nutzen sein könnten.